

26. 1. Genießen Kochrezepte als Schriftwerke Urheberrecht?
2. Änderungen an den wiedergegebenen Teilen eines fremden Werkes.
3. Läßt sich auf die Unterlassung der Quellenangabe ein Entschädigungsanspruch gründen?
- Gesetz, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, §§ 1, 24, 25.  
BGB. §§ 823, 253.

I. Zivilsenat. Urt. v. 18. Dezember 1912 i. S. H. T. (R.) w. H.  
u. A. Sch. (Bell.). Rep. I. 4/12.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin ist Verfasserin eines seit dem Jahre 1901 in mehreren Auflagen unter dem Titel „Illustriertes Viktoria-Kochbuch von Hedwig von Hohentwald“ erschienenen Buches. Die Beklagte zu 1 ist der Verleger des „Großen Illustrierten Kochbuchs“. Die Beklagte zu 2 hat den Kommissionsverkauf dieses Kochbuchs übernommen. Nach Beendigung eines gegen die Beklagte zu 2 geführten Vorprozesses, in dem die auf Zahlung einer Schadens- und Bereicherungssumme von 150 000 M gerichtete Klage abgewiesen wurde, hat die Klägerin im gegenwärtigen Rechtsstreit auf Grund des in der Überschrift bezeichneten Gesetzes neue Ansprüche geltend gemacht. Die Klägerin behauptet, daß ein erheblicher Teil der Rezepte des Viktoria-Kochbuchs in das „Große Illustrierte Kochbuch“ übernommen worden sei. Sie verlangt: 1. Unterlassung des Weitervertriebs des „Großen Illustrierten Kochbuchs“ mit den aus dem Viktoria-Kochbuch entlehnten Rezepten, 2. Vernichtung der betreffenden

Teile des Kochbuchs nebst den zur Vervielfältigung bestimmten Vorrichtungen, 3. Rechnungslegung und 4. Auszahlung eines bestimmten Teiles des Gewinns. Eventuell verlangt die Klägerin, 5. daß die Beklagten wenigstens bei den als entnommen festgestellten Rezepten das Kochbuch der Klägerin als Quelle angeben, sowie 6. den ihr aus der Unterlassung dieser Quellenangabe erwachsenen Schaden von mindestens 5000 M. ersetzen.

Das Landgericht verurteilte die Beklagten, bei einer Reihe von Rezepten des „Großen Illustrierten Kochbuchs“ die Verfasserin des „Viktoria-Kochbuchs“ als Quelle anzugeben, und wies im übrigen die Klage ab. Gegen diese Entscheidung legten die Klägerin Berufung, die Beklagten Anschlussberufung ein. Das Kammergericht wies unter Zurückweisung der Berufung der Klägerin auf die Anschlussberufung der Beklagten die Klage ganz ab. Auf die Revision der Klägerin ist das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden.

Aus den Gründen:

... „Ist daran festzuhalten, daß die Verfasserin des „Großen Illustrierten Kochbuchs“ nach § 19 Nr. 1 UrhG. an sich befugt war, in diesem Werke, das vom Kammergerichte mit Recht als eine „selbständige literarische Arbeit“ angesehen wird, die erwähnten Teile des „Illustrierten Viktoria-Kochbuchs“ wiederzugeben, und daß das Werk mit den entlehnten Teilen vervielfältigt und verbreitet werden durfte, so mußte doch die Vorschrift des § 24 UrhG. beobachtet werden. Es war die „Vervielfältigung nur zulässig, wenn an den wiedergegebenen Teilen keine Änderung vorgenommen“ wurde. Hierher sind freilich solche unbedeutende Änderungen nicht zu rechnen, für welche die Einwilligung des Berechtigten nach Treu und Glauben vorausgesetzt werden kann, z. B. Umwandlungen aus der direkten in die indirekte Rede oder geringere Wortverschiebungen zum Zwecke der Einverleibung des Entlehnten in ein neues Satzgefüge (vgl. Riezler, Urheber- und Erfinderrech. Bd. 1 S. 279). Für den vorliegenden Fall wird jedoch in dem Gutachten der Sachverständigenkammer, dem das Berufungsgericht folgt, hervorgehoben, daß sich in dem „Großen Illustrierten Kochbuche“ 154 Rezepte vorfinden, die dem „Viktoria-Kochbuch“ entnommen sind, aber mit „Änderungen, Zusätzen oder Weglassungen, die nur den Zweck verfolgen, die statt-

gehabte Entlehnung nach Möglichkeit zu verdecken“. Änderungen, die einem solchen Zwecke dienen, können als erlaubt nicht angesehen werden.

An die Benutzung eines fremden Werkes unter Vornahme unzulässiger Änderungen schließen sich die gesetzlichen Folgen des Nachdrucks. Diese Folgen würden allerdings dann nicht eintreten, wenn die entlehnten Kochrezepte überhaupt nicht den Charakter eines Schriftwerkes trügen. Denn die Klägerin kann nur als Urheberin eines Schriftwerkes den Schutz des Gesetzes beanspruchen. Das Kammergericht hat über die Anwendung des § 24 UrhG. keine Erörterungen angestellt, aber in einem anderen Zusammenhange, nämlich bei Behandlung der Frage, ob gemäß § 25 das Kochbuch der Klägerin hätte als Quelle angegeben werden müssen, darzulegen gesucht, daß den übernommenen Rezepten die Eigenschaften eines Schriftwerkes fehlten. Das Berufungsgericht stellt die allgemeine Regel auf, daß einzelne Kochrezepte als solche — im Gegensatz zu einem Kochbuche — den Schutz des Urheberrechtsgesetzes nicht genießen. Das Gericht führt dabei im besonderen folgendes aus. Ein einzelnes Kochrezept enthalte weiter nichts, als die Mitteilung der Tatsache, daß ein Gericht oder eine Speise sich in einer besonderen Art schmackhaft und bekömmlich zubereiten lasse. Ein Kochrezept solle aber nicht dazu dienen, einen literarischen Genuß hervorzurufen, es solle auch nicht wissenschaftlichen Zwecken dienen, sondern stelle einen lediglich wirtschaftlich praktischen Zwecken dienenden Ratsschlag dar, bei dem es allein auf den Inhalt und nicht auf die Form ankomme. Was von einem einzelnen Rezept gelte, müsse auch von einer Reihe von Kochrezepten angenommen werden. Die Rezepte der Klägerin seien übrigens zum Teil in Form und Ausdruck schlechter als die Rezepte des „Großen Illustrierten Kochbuchs“. Bestimmte Rezepte, die durch eine besondere Form zum Schriftwerk erhoben würden, habe die Klägerin nicht bezeichnen können. Diese Ausführungen können nicht gebilligt werden. Sie würden zu der Folgerung führen, daß neu herausgegebene Sammlungen von Kochrezepten dem Nachdruck preisgegeben wären.

Auszugehen ist von dem allgemein anerkannten Satze, daß ein Schriftwerk im Sinne des Gesetzes nur durch eine individuelle geistige Tätigkeit hervorgebracht wird. Wo es sich um rein tatsächliche Mit-

teilungen, um eine mechanische Wiedergabe bekannter Gegenstände handelt, ohne daß irgendwie eine selbständig schaffende, würdigende Geistesarbeit hinzukommt, kann von einem Schriftwerke nicht gesprochen werden. Ebenso wenig kann aber andererseits bezweifelt werden, daß die zu verlangende selbständige Geistesarbeit nur einen äußerst geringen Grad zu erreichen braucht, sich auch auf untergeordneten Gebieten des Schrifttums zeigen kann, und zwar schon allein in der prüfenden und würdigenden Behandlung und der solcher Würdigung entsprechenden Gestaltung bekannter Stoffe. Dabei ist es an sich einerlei, ob sich das erforderliche Maß von Eigenart in dem Inhalt, oder in der Form der Gedanken ausdrückt, sofern nur das rein Schablonenmäßige, wie es z. B. in Preisverzeichnissen, Katalogen und Theaterzetteln hervorzutreten pflegt, von dem Begriffe des Schriftwerkes ausgeschlossen wird.

Vgl. namentlich Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 66 S. 230, Bd. 70 S. 267; Entsch. in Straff. Bd. 17 S. 195, Bd. 33 S. 129, Bd. 39 S. 100, 282; Dernburg-Köhler, Urheber-, Patent- usw. Recht § 35 II; Riezler a. a. D. S. 214 ff.; Dungs, Urheberrecht an Werken der Literatur und Künste S. 33.

Hiernach können auch die einzelnen Kochrezepte, die wegen ihres belehrenden Inhalts der Vorschrift des § 1 Nr. 1 UrUrhG. genügen, dem gesetzlichen Schutze nicht entzogen werden. Mögen die Rezepte auch, wie das Berufungsgericht im vorliegenden Falle annimmt, insoweit eine Eigenart vermessen lassen, als sie einer besonders guten Sprachform ermangeln, und mögen sie sehr weit davon entfernt sein, in künstlerischer Hinsicht einen „literarischen Genuß“ hervorzurufen zu können, so erfordert doch regelmäßig schon die zweckentsprechende sachliche Darstellung der Kochvorschrift, insbesondere die sachgemäße Einteilung und Anordnung, einen gewissen Aufwand individueller geistiger Tätigkeit, und zwar selbst dann, wenn im Einzelfalle die Grundzüge der Kochregel bekannt und gemeinfrei sind. Diese Geistesarbeit wird sich als das Ergebnis persönlicher — wenn auch nur im kleinen betätigter — Schaffenskraft in der ganzen Gestaltung des Rezepts ausdrücken. Die Grenzen einer rein tatsächlichen Mitteilung sind damit bereits überschritten. Das Rezept kann aber auch seinem Inhalte nach völlig neu sein, indem eine noch nicht bekannte Vereinigung und Zubereitung von Nahrungs- oder Genußstoffen be-

geschrieben wird. Dies wird verhältnismäßig selten vorkommen und, wenn es vorkommt, werden sich durchweg Form und Inhalt des Gedankens zu einer Einheit verschmelzen. Die Revision weist indessen auf die Behauptung der Klägerin hin, daß ein Teil der Rezepte von der in ihrem elterlichen Hause bediensteten Wirtschaftlerin erfunden und der Klägerin überliefert worden sei.

Es mag zugegeben sein, daß gerade die Verfasser von Kochbüchern oft aus älteren Kochbüchern Rezepte in größerer oder geringerer Zahl entnehmen und den von ihnen neu herauszugebenden Kochbüchern einfügen (vgl. auch *Vernburg-Köhler a. a. O. S. 99*). Daß dies geschehen ist, darf aber für die einzelnen im „*Illustrierten Viktoria-Kochbuche*“ der Klägerin stehenden Rezepte nicht ohne nähere Prüfung vermutet werden. Einem neuen Kochbuch und den darin enthaltenen Rezepten darf nicht von vornherein der Urheberschutz versagt werden. Vielmehr ist davon auszugehen, daß dieser Schutz begründet ist. Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Klägerin mindestens 43 Rezepte dem älteren Scheiblerschen Kochbuch entlehnt habe, läßt die übrigen Rezepte unberührt. Nur insoweit ist der unerlaubte Nachdruck zu verneinen, als die unter Vornahme von Veränderungen in das „*Große Illustrierte Kochbuch*“ übernommenen Rezepte bereits nachweislich in einem vor dem „*Illustrierten Viktoria-Kochbuche*“ der Klägerin erschienenen Werke enthalten waren, und zwar in einer Fassung, der gegenüber die entsprechenden Rezepte der Klägerin nach eigenartiger, individueller Ausprägung in Anordnung und Darstellung oder nach dem Inhalte nichts Wesentliches voraushaben. Läßt sich dies nachweisen, so kann sich die Klägerin nicht über einen Eingriff in Urheberrechte, die ihr zuständen, beschweren. Die Beweislast trifft die Beklagten. Sie werden gegebenenfalls um so eher in der Lage sein, diesen Beweis zu führen, als die Verfasserin des „*Großen Illustrierten Kochbuchs*“ wissen muß, woher die Rezepte stammen, soweit sie dem „*Illustrierten Viktoria-Kochbuche*“ nicht entlehnt worden sind.

Auf den Eventualantrag der Klägerin zu 5 hat die erste Instanz die Beklagten verurteilt, bei einer großen Anzahl von Rezepten des „*Großen Illustrierten Kochbuchs*“ das „*Viktoria-Kochbuch*“ der Klägerin als Quelle anzugeben. Die zweite Instanz hat auch insoweit auf Abweisung der Klage erkannt, in der Erwägung, daß die

Rezepte nicht die Natur eines Schriftwerkes hätten. Aus der vorstehenden Erörterung ergibt sich, daß diese Begründung auf einer rechtsirrthümlichen Auffassung beruht.

Den von der Klägerin aus der Unterlassung der Quellenangabe abgeleiteten Schadensersatzanspruch in Höhe von 5000 M (Antrag 6) hat auch die erste Instanz zurückgewiesen. Das Landgericht hat angenommen, daß diese Unterlassung zwar nach § 44 UrtlRhG. strafbar mache, aber keine Entschädigungspflicht begründe. Denn § 36 des Gesetzes finde keine Anwendung. Es ist richtig, daß die Anwendung dieser Vorschrift im Falle der Unterlassung der Quellenangabe (§ 25) ausgeschlossen ist. Dabei bleibt aber die Frage offen, ob die Schadensersatzforderung nicht auf allgemeine Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes gestützt werden kann. Und diese Frage ist zu bejahen. In § 24 Abs. 3 des alten Urheberrechtsgesetzes vom 11. Juni 1870 war ausdrücklich ausgesprochen, daß eine Entschädigungspflicht wegen Unterlassung der Quellenangabe nicht eintrete. Im neuen Gesetze (§ 44) ist diese Bestimmung fortgefallen. Sie fehlt schon im Entwurfe des Gesetzes, ohne daß die Weglassung besonders begründet wird. Hieraus ist in der Rechtslehre die Folgerung gezogen worden, daß nunmehr nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen sei, ob ein Entschädigungsanspruch bestehe. Er läßt sich, abgesehen von der Vorschrift des § 826 BGB., auf § 823 gründen. § 25 UrtlRhG. ist ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB. Dafür, daß § 25 nur das ideelle, nicht auch das Vermögensinteresse des Urhebers schützen wolle, lassen sich keine ausreichenden Gründe anführen. Wäre freilich für die Klägerin aus der Unterlassung der Quellenangabe kein Vermögensschaden entstanden, so erwiese sich der geltend gemachte Anspruch von vornherein als ungerechtfertigt (§ 253 BGB.). Ob etwa neben dem Abs. 2 des § 823 auch der Abs. 1 als Grundlage einer Schadensersatzforderung in Betracht kommt, kann dahingestellt bleiben.“